

Stützung durch Mitarbeiter des Rates der Stadt und des Kreisgerichts Weimar (Stadt), da die Kommissionsmitglieder den Kreis Weimar natürlich nicht so genau kannten wie den Kreis, in dem sie selbst Kreisgerichtsdirektor sind.

Zunächst stellte die Kommission fest, daß auf dem Gebiet der volkseigenen Industrie die Fertigung der landwirtschaftlichen Maschinen für die sozialistische Großraumproduktion und die Produktion optischer Geräte entscheidend ist. Bei Handwerk und Privatindustrie muß das Hauptaugenmerk auf die beschleunigte sozialistische Umgestaltung gerichtet werden. Auf dem Gebiet der Bauwirtschaft ist die Erhöhung der Rentabilität und die Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften von entscheidender Bedeutung, und in der Landwirtschaft gilt es besonders, die bestehenden LPG zu festigen.

Diese Gebiete faßt die Kommission unter dem Begriff „materielle Produktion“ zusammen. Alle anderen im Kreisplan enthaltenen Gebiete wurden unter dem Begriff „außerhalb der materiellen Produktion“ zusammengefaßt. Für diese beiden großen Gruppen des Kreisplans stellte die Kommission für das Kreisgericht die Aufgaben auf drei Gebieten: für die Rechtsprechung, für die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und für die politische Massenarbeit.

Auf dem Gebiet „materielle Produktion“ ergaben sich für die Rechtsprechung folgende Aufgaben:

Im Strafrecht ist auf Mißwirtschaft oder Verschleuderung, auf Diebstähle und Unterschlagung von sozialistischem Eigentum, auf Schiebereien und Spekulationen sowie Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen in allen Zweigen der Wirtschaft zu achten.

Im Zivilrecht sind Vertragsverletzungen von Zubringerbetrieben auszuwerten. Verfahren im Zusammenhang mit LPG und Verfahren, die auf Mißstände in der Bauwirtschaft hinweisen, sowie Fälle der Nichtgeltendmachung von Schadensersatzansprüchen sozialistischer Betriebe sind besonders zu beachten.

Zur Verbindung mit den örtlichen Organen hielt es die Kommission für erforderlich, daß bei allen in der Rechtsprechung auftretenden Schwerpunkten jeweils ein schriftlicher oder mündlicher Bericht an die zuständige Ständige Kommission der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Kreistags oder direkt an den Rat gegeben wird.

Für die politische Massenarbeit wurde die Teilnahme des Kreisgerichtsdirektors oder eines Richters an den ökonomischen Konferenzen der VEB Mähdrescherwerk, Feingerätewerk und Stahlbau festgelegt. Bei Prozessen und Aussprachen sind ständig die Vorteile der genossenschaftlichen Produktion bzw. der staatlichen Beteiligung darzulegen. Bei genossenschaftlichen Betrieben ist besonders auf die innergenossenschaftliche Demokratie und die Arbeitsmoral einzugehen. Spekulations- und Steuerverfahren sind in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer vor Handwerkern oder Privatunternehmern auszuwerten.

In der gleichen Weise wurden die Aufgaben für alle Gebiete „außerhalb der materiellen Produktion“ festgelegt.

Diese Konkretisierung des Kreisplans für die Tätigkeit des Kreisgerichts wird besonders die Zusammenarbeit mit der Volksvertretung, ihren Ständigen Kom-

missionen und dem Rat festigen. Auf Grund dieses Plans kann das Kreisgericht den örtlichen Organen wesentlich helfen, die einzelnen Gebiete umfassender als bisher zu betrachten. Damit wird auch das Interesse der örtlichen Organe an der Arbeit der Justizorgane steigen. Dies brachten auch die Funktionäre des Rates der Stadt Weimar zum Ausdruck; sie betonten, daß diese enge Zusammenarbeit für beide Organe eine wesentlich größere Hilfe darstellt als die jährliche Rechenschaftslegung der Kreisgerichte vor der Volksvertretung.

Die auf dem Qualifizierungslehrgang gewonnenen Erkenntnisse habe ich bei der Ausarbeitung des Maßnahmenplans des Kreisgerichts Wernigerode nutzbringend anwenden können. Im Kreis Wernigerode besteht zwar kein Kreisplan für das Jahr 1959. Der Kreistag hat aber im September 1958 das Aktionsprogramm des Kreises Wernigerode für den weiteren Aufbau des Sozialismus verabschiedet, das ich unserem Maßnahmenplan zugrunde gelegt habe. Die Durchführung dieses Plans wird das Kreisgericht Wernigerode in die Lage versetzen, die bisher nicht befriedigende Zusammenarbeit mit dem Kreistag und dem Rat zu verbessern. Die Justizfunktionäre des Kreises werden in Zukunft nicht mehr mit leeren Händen in den Kommissions- oder Ratssitzungen erscheinen, sondern sie werden in Erfüllung des Plans zu jeder Frage etwas Konkretes zu sagen haben und der Volksvertretung helfen können, die Probleme allumfassend zu behandeln. Dadurch wird in nicht allzu ferner Zukunft die Mitarbeit des Kreisgerichts unentbehrlich werden.

Die Konkretisierung des Aktionsprogramms des Kreises für den weiteren Aufbau des Sozialismus auf die Arbeit des Kreisgerichts Wernigerode wird das Kollektiv des Gerichts aber auch erstmalig in die Lage versetzen, alle Aufgaben entsprechend den gegebenen ökonomischen und politischen Bedingungen im Kreis zu lösen.

Bei der Arbeit am Maßnahmenplan des Kreisgerichts Wernigerode haben wir jedoch die Erkenntnis gewonnen, daß dieses Programm für einen großen Zeitraum nicht genügt, sondern daß es außerdem erforderlich ist, diese Aufgaben neben den innerbetrieblichen Problemen in die Quartalsarbeitspläne umzusetzen. Um die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen wirklich konkret zu gestalten, ist es notwendig, die Quartals- oder Halbjahresarbeitspläne des Kreistags, der Ständigen Kommissionen und des Rates heranzuziehen, um feststellen zu können, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt behandelt werden. Diese Arbeitspläne werden vom 2. Quartal 1959 an dem Kreisgericht Wernigerode zur Verfügung stehen. Das Gericht wird dann die Aufgaben des Programms entsprechend den Arbeitsplänen der Volksvertretungen in seinen Quartalsarbeitsplan aufnehmen. Wenn also im Juni im Kreistag Fragen des Handels behandelt werden, so werden im Quartalsarbeitsplan des Gerichts die entsprechenden Aufgaben des Programms festgelegt sein, und im Mai werden die entsprechenden Analysen ausgearbeitet, daß das Gericht in der Lage ist, im Kreistag zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Wird das Programm des Kreisgerichts aus dem Kreisplan so in Angriff genommen und durchgeführt, dann trägt es wesentlich zur Festigung des demokratischen Zentralismus bei und ist ein nicht unwesentlicher Beitrag zum Sieg des Sozialismus in jedem Kreis.

Die staatsanwaltliche Aufsicht und die Kontrolle der Durchführung durch die Ständigen Kommissionen

Von FRANZ STEINERT, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Gera, und FRANZ ZETTL, Vorsitzender der Ständigen Kommission Bau- und Wohnungswesen des Kreistags Rudolstadt

Vas Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht stellt den Ständigen Kommissionen der Kreistage wichtige Aufgaben in unserem politischen, ökonomischen und kulturellen Aufbau, die sie in Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen gemeinsam mit den Werktätigen lösen müssen. (

Die Ständige Kommission Bau- und Wohnungswesen des Kreistags Rudolstadt erkannte zwar ihre Aufgaben,

fand jedoch in der Vergangenheit nicht immer die richtige Arbeitsweise. Sie wußte die Verbindung zu den Werktätigen nicht so zu gestalten, daß ein hohes Maß von Erfolgen aus dieser Abgeordnetentätigkeit eintreten konnte.

Insbesondere aber wurde von der Ständigen Kommission Bau- und Wohnungswesen die so wichtige Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und